



## **VEREINS- UND GESCHÄFTSORDNUNG**

### **DES TURN- UND SPORTVEREIN UNTERLÜß e.V.**

## **Inhalt**

§ 1 Allgemein

§ 2 Verfahrensfragen

§ 3 Leitlinien des Vereins

§ 4 Leitlinien des Vorstands

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

§ 6 Gesamtvorstand

§ 7 Allgemeine Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

§ 8 Aufgabenverteilung des Vorstands

§ 9 Vorstandssitzungen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemein**

Diese Vereins- und Geschäftsordnung gilt für den Sportverein TuS Unterlüß e.V. im Folgenden kurz Verein genannt. Sie ist Grundlage für den Arbeitsablauf im Verein und regelt in Ergänzung zur Satzung die Befugnisse und Aufgaben.

Um einerseits die Lesbarkeit der folgenden Abschnitte zu vereinfachen und andererseits Missverständnisse und den Anschein der Diskriminierungen zu vermeiden gilt folgende Festlegung:

Personenspezifische Formulierungen werden durch die in der deutschen Sprache übliche Formulierung vorgenommen. Dies ist ausdrücklich keine Festlegung auf das Geschlecht der ausübenden Person.

## **§ 2 Verfahrensfragen**

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, diese Vereins- und Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben. Eine Genehmigung des Gesamtvorstandes ist erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Vereins- und Geschäftsordnung allen Gesamtvorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 3 Leitlinien des Vereins**

Folgende Leitlinien sind die Grundlage und Orientierung für unsere Arbeit im Verein.

(1) Wir wollen in erster Linie Breitensport anbieten. Wir engagieren uns besonders im Jugendsport, Seniorensport und Gesundheitssport, aber auch im Leistungssport.

(2) Wir wollen unser Sportangebot allen interessierten Menschen anbieten.

(3) Wir wollen eine offene Kommunikation im Verein im Verbund mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild.

## **§ 4 Leitlinien des Vorstands**

(1) Der Vorstand lenkt und steuert das Vereinsleben. Die Vereinsmitglieder sind in viele (Entscheidungs-)Prozesse eingebunden.

(2) Entscheidungsverantwortung wird so weit wie möglich dezentralisiert.

(3) Der Vorstand sorgt für die fachliche Lösung von Sachproblemen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben einen Überblick über das gesamte Vereinsgeschehen. Sie sind in viele Detailprozesse eingebunden, behalten aber die generellen Zusammenhänge und die angestrebten Ziele immer im Auge.

(5) Sie berücksichtigen widersprüchliche Interessenlagen aller Mitglieder.

(6) Alle Mitglieder sind gleichwertig.

(7) Mehrheitsmeinungen sind der Ausgangspunkt für eine Einigung. Minderheitenmeinungen sind geschützt.

(8) Abweichende Einzelmeinungen werden nicht unter den Tisch gekehrt, sondern integriert. Ein Konsens berücksichtigt die Interessen vieler und ist eine Entscheidung, mit der „alle leben können“.

(9) Der Vorstand repräsentiert die vielfältigen Meinungen innerhalb des Vereins.

(10) Der Vorstand demonstriert nach außen Einigkeit und Geschlossenheit.

(11) Der Vorstand sorgt für innovative Einfälle und kreative Ideen, die das Vereinsleben bereichern.

(12) Der Vereinsvorstand sorgt für den Zusammenhalt der Sparten und Abteilungen.

#### **§ 5 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

#### **§ 6 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Mitglieds- und Beitragswart
- dem Haupt-Sportwart
- dem Sozialwart
- den 2 Beisitzern
- den Spartenleitern

#### **§ 7 Allgemeine Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

(1) Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

(2) Einstellung von Übungsleitern.

(3) Persönliche Ehrungen vornehmen: Geburtstage, Jubiläen, Vereinsehrungen, Verbandsehrungen, öffentliche Ehrungen, Meisterschaften, mehrmals abgelegtes Sportabzeichen, langjährige Mitgliedschaften, besonderes ehrenamtliches Engagement etc.

(4) Spenden sammeln und Sponsoren finden.

(5) Sparmaßnahmen, wenn erforderlich, aufstellen.

(6) Zuschüsse ausschöpfen.

(7) Erschließung neuer Finanzquellen.

(8) Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für jede Abteilung geführten Unterlagen zu gewähren.

(9) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt werden (Beauftragte des Vorstands). Werden Aufgaben von Vorstandsmitgliedern berührt, dann ist die Einwilligung des betroffenen Vorstandsmitglieds notwendig. Der 1. Vorsitzende übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Weisungsbefugnis kann auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

### **§ 8 Aufgabenverteilung des Vorstands**

(1) Der geschäftsführende Vorstand regelt die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er ist das Verwaltungsorgan.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

(3) Der Gesamtvorstand bestimmt namentlich ein Mitglied, das an den Jugendausschuss-Sitzungen der Gemeindeverwaltung teilnimmt.

### **Erster Vorsitzender**

- Leitungskompetenz und Verantwortung für den Verein
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstands auf der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einkauf von beschlossenen Sportgroßgeräten
- Postbearbeitung
- Beantragen von Zuschüssen
- Führungsfunktion für alle Beauftragten

## **Zweiter Vorsitzender**

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Verantwortlich für alle Aktivitäten zum Internetauftritt des Vereins (Webmaster)
- Mail-Administrator des Vereins (Postmaster)
- Planung und Kontrolle von Hallenbelegungen

## **Schatzmeister**

- Verantwortlich für die Verwaltung der Finanzmittel des Vereins
- Führung der Vereinskasse und monatliche Abstimmung mit den Abteilungen
- Bericht über die Finanz- und Vermögenslage in der Jahreshauptversammlung sowie im Vorstand
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Vermögensverwaltung
- Übungsleiterabrechnung
- Ausstellen von Spendenquittungen
- Abwicklung von Steuergeschäften mit dem Finanzamt
- Führen der Inventarlisten

## **Schriftführer**

- Allgemeiner Schriftverkehr in Abstimmung mit den Vorsitzenden
- Protokollierung aller Versammlungen
- Verantwortlich für Pressekontakte des geschäftsführenden Vorstandes
- Vereinsnachrichten publizieren

## **Mitglieds- und Beitragswart**

- Zuständig für die Mitgliederverwaltung
- Einzug der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Mahnwesen
- Zuständig für die Aktualisierung der Mitgliederdaten für den Vorstand
- Erstellung von Mitgliederlisten für verschiedene Zwecke

## **Haupt-Sportwart**

- Sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten
- Koordination der Sportplatzbelegungen in Absprache mit den betreffenden Sparten
- Darf an allen Vereinsspartensitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen

## **Sozialwart**

- Zuständig für alle Versicherungsangelegenheiten des Vereins
- Bearbeitung des Schriftverkehrs bei Schadensfällen (z.B. Sportunfälle)

## **Beisitzer**

- Nehmen beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil
- Können mit Sonderaufgaben betraut werden

## **Spartenleiter oder Vertreter**

- Selbstverantwortliche Erledigung aller abteilungsspezifischen Aufgaben
- Wettkampfplanung
- Kontakt zu den Übungsleitern, erste Anlaufstelle für Sorgen und Probleme
- Übungsleitervertretungsregelungen erstellen
- Durchführen von Abteilungsversammlungen
- Durchführen der Beschlüsse aus den Abteilungsversammlungen
- Absprache mit dem Vorstand
- Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand
- Spartenübergreifende Kontaktpflege
- Sie vertreten den Verein und seine Ziele „vor Ort“

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

### **A. Einberufung**

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen einmal pro Monat stattfinden, Sitzungen des Gesamtvorstands mindestens viermal jährlich (Februar, Mai, August, November).

### **B. Ladungsfrist / Tagesordnung**

(1) Die Einladung mit Tagesordnung muss 7 Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern vorliegen. Bei Festsetzung der Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **C. Ablauf der Sitzung**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

### **D. Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Auf Einladung des 1. Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder beratend teilnehmen.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Gesamtvorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

### **E. Befangenheit**

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

(2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

## **F. Beschlussfassung**

(1) Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(4) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(5) Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

## **G. Protokoll**

(1) Über die Vorstandssitzungen führt der Schriftführer Protokoll. Die gefassten Beschlüsse werden im Wortlaut und mit ihrem Abstimmungsergebnis festgehalten.

(2) Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalt und Aufgabenstellungen gebunden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratungen und Meinungsbildung für den geschäftsführenden Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den geschäftsführenden Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen, die der geschäftsführende Vorstand mit dem Gesamtvorstand beschließt.



## **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern bei Beitragsrückständen**

Ein Vereinsmitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereins- und Geschäftsordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Gez.

Lutz Zschesche  
1. Vorsitzender

Torsten Engelke  
2. Vorsitzender

Torsten Kralisch  
Schatzmeister

Gunda Pretzlaff  
Schriftführer